3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Sulzberg vom 06.12.2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – erlässt der Markt Sulzberg folgende Satzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Sulzberg vom 06.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,30 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Bei Grundstücken, von denen nur Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf, beträgt die Gebühr 1,86 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sulzberg, den 11.12.2020

Siegel

gez. Gerhard Frey

1. Bürgermeister